14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste"

§ 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2015

	für die ersten 0,1 ha für jede weitere angefangene 0,1 ha	3,80 € 1,25 €	
	Zuschläge: für Flächen der Zuschlagsart ZuA für Flächen der Zuschlagsart ZuB für Flächen der Zuschlagsart ZuC	2,50 € je angefangene 0,1 ha 1,25 € je angefangene 0,1 ha 0,63 € je angefangene 0,1 ha	\$) #
	Abschläge: für Flächen der Abschlagsart AbA für Flächen der Abschlagsart AbB: für Flächen der Abschlagsart AbC:	1,25 € je angefangene 0,1 ha 0,63 € je angefangene 0,1 ha 0,44 € je angefangene 0,1 ha	i ok
	Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke: SW Groß Kordshagen SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB SW Nisdorf SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB SW Prohn SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB		1,30 € 1,30 € 1,44 € 1,44 € 0,90 € 0,90 €
Deichkosten je angefangene 0,1 ha			0,40 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft.

Neu Bartelshagen, 10.09.2015

